

Zeitschrift:	Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber:	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band:	8 (1916)
Heft:	1
Artikel:	Die Anwendung des eidgenössischen Fabrikgesetzes während der Kriegszeit
Autor:	Schluthess / Motta / Schatzmann
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-350541

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

deutschen Nachbarn ebensowenig als den Franzosen oder den Italienern gleichgültig sein kann, wie wir uns in der Schweiz zurechtfinden. Abgesehen davon, dass eine Verarmung unseres Landes unser Nachbarn kaum irgendwelchen Nutzen zu bringen vermöchte, lassen sich aus den bisherigen gegenseitigen Beziehungen genügend Anhaltspunkte dafür finden, um nachzuweisen, dass eine lebensfähige, erwerbs- und kaufkräftige Schweiz heute und in der Zukunft ihren Nachbarn bessere Dienste leisten kann als ein ruiniertes Land mehr. Eisen und Kohlen zu erschwinglichen Preisen sind aber für den Fortbestand unseres Landes, seiner Volkswirtschaft, seiner Bevölkerung ebenso notwendig wie die regelmässige Zufuhr von Lebensmitteln. Man soll es deshalb auch hier nicht an der nötigen Energie im Auftreten fehlen lassen, trotzdem es uns nicht erspart bleiben wird, an die Kriegskosten unserer grossen Nachbarn mitzusteuern.

Wenn unsere Armee nicht zu hindern vermag, dass wir demütig uns vor allen Massnahmen beugen müssen, die unsere Existenz erschweren, dann braucht man auch nicht um ihretwillen die Demokratie systematisch auszurotten und braucht weder als Generalstabschef noch als Regierungsrat diesem oder jenem Nachbarstaat Spionagedienste zu leisten. *Lieber als freier Bettler sterben, denn als Sklave vegetieren, sei schlimmsten Falles unsere Losung.*

H.



Die Anwendung des eidgenössischen Fabrikgesetzes während der Kriegszeit.

In der Dezembernummer der «Rundschau» ist unter anderem eine Kritik über einen die Anwendung des Fabrikgesetzes (Bestimmungen über Bewilligung zu Ueberzeitarbeit) betreffenden Beschluss des Bundesrates veröffentlicht worden. Wir konnten am Schluss unserer Kritik dann noch anzeigen, dass in letzter Stunde eine Änderung des beanstandeten Beschlusses erfolgt sei. Zur bessern Orientierung wiederholen wir die schon in der letzten Nummer publizierte abgeänderte Fassung.

Bundesratsbeschluss

betreffend die

Abänderung des Beschlusses über die Bewilligungen ausnahmsweiser Organisation der Arbeit in Fabriken.

(Vom 6. Dezember 1915.)

Der schweizerische Bundesrat,
auf den Antrag seines Volkswirtschaftsdepartements,
beschliesst:

I. Die Art. 5 und 6 des Bundesratsbeschlusses vom 16. November 1915 betreffend die Bewilligungen ausnahmsweiser Organisation der Arbeit in Fabriken* werden durch folgende ersetzt:

Art. 5. Der Fabrikhaber hat den beteiligten Arbeitern für die Verlängerung der Dauer der normalen Tagesarbeit (Art. 1, lit. a und b, Art. 3, lit. c und d) und für die vorübergehende Nacht- und Sonntagsarbeit (Art. 1, lit. e und d, Art. 3, lit. e, f und g) einen Lohnzuschlag von 25 % zu entrichten.

Bei Akkordarbeit kann der Lohnzuschlag auf Grund des Durchschnittsverdienstes des betreffenden Arbeiters berechnet werden. Ist bei Akkordarbeit, abgesehen vom Akkordlohn, ein fester Lohn vereinbart, so ist der Zuschlag auf diesem zu berechnen.

Art. 6. Die Verpflichtung zur Zahlung von Lohnzuschlägen gemäss vorstehendem Art. 5 ist von den Kantonsregierungen, bezw. von den Bezirks- oder Ortsbehörden, in den betreffenden Bewilligungen aufzuführen.

Die Bewilligungen sollen in ihrem ganzen Wortlaut während ihrer Gültigkeitsdauer in der Fabrik angeschlagen sein.

II. Dieser Beschluss tritt am 15. Dezember 1915 in Kraft. Seine Bestimmungen über Lohnzuschläge gelten ohne weiteres für die an diesem Tage laufenden Bewilligungen und treten an Stelle allfälliger anderer Bestimmungen über Lohnzuschläge.

Bern, den 6. Dezember 1915.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Motta.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schatzmann.

* Siehe Gesetzsammlung n. F., Bd. XXXI, S. 390.

Trotzdem die erfolgte Abänderung den in Betracht kommenden Arbeitern eine nur bescheidene Verbesserung gegenüber dem früheren Beschluss bietet, sei anerkannt, dass schliesslich doch eine Verbesserung erreicht wurde.

Nun handelt es sich noch darum, festzustellen, wie in der Praxis die Wirkungen der neuesten Erlasse des Bundesrates ausfallen. Auch heute sind wir der Meinung, dass fortgesetzt hierüber Beobachtungen angestellt und deren Resultate den Zentralvorständen der betreffenden Verbände zuhanden des Bundeskomitees des Gewerkschaftsbundes mitgeteilt werden sollen. Es ist bei Anlass der letzten Sitzung des Bundeskomitees (am 20. Januar) berichtet worden, dass auch das eidgenössische Industriedepartement seitens der Arbeitgeber und der Arbeiterverbände über die mit der neuen Anwendung des Fabrikgesetzes gemachten Erfahrungen unterrichtet zu werden wünscht. Wir empfehlen daher den Zentralvorständen, nachdem sie die in Frage kommenden Bestimmungen kennen, den Sektionsvorständen entsprechende Instruktion zu geben, damit auch das Bundeskomitee regelmässig die gewünschten Berichte erhalten. Mit allgemein gehaltenen Reklamationen ist es eben nicht getan.

Wenn früher oder später die Intervention unserer obersten Landesbehörden angerufen werden soll, oder wenn es gilt, gegen Massnahmen, die voraussichtlich den Interessen der Arbeiter zuwiderlaufen, wirksam Stellung zu nehmen, dann muss das Bundeskomitee den Nachweis leisten können, dass seine Begehren oder Beschwerden

sich auf feststehende Tatsachen stützen. Dies ist jedoch ohne fortgesetzte Kontrolle und regelmässige Berichterstattung nicht möglich.

Zur genaueren Orientierung, namentlich der Vertrauensmänner der Gewerkschaften, bringen wir hier noch das dem Beschluss vom 6. Dezember beigegebene Kreisschreiben zum Abdruck.

Kreisschreiben

des

schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements an sämtliche Kantonsregierungen betreffend die Bewilligungen ausnahmsweiser Organisation der Arbeit in Fabriken.

(Vom 6. Dezember 1915.)

Die Durchführung der Art. 5 und 6 des Bundesratsbeschlusses betreffend die Bewilligungen ausnahmsweiser Organisation der Arbeit in Fabriken vom 16. November 1915 bietet mit Rücksicht auf die Abstufung der Lohnzuschläge (25 % und 50 %) Anlass zu gewissen Schwierigkeiten und Missverständnissen. Insbesondere könnte nach den erwähnten Vorschriften der Lohnzuschlag schwanken und unter gewissen Voraussetzungen, nachdem er 50 % betragen hat, in einem neuen Jahre so lange auf 25 % zurückgehen, als die Nacht- bzw. Sonntagsarbeit nicht dreissig Nächte, bzw. zwölf Sonntage gedauert hat.

In einer Eingabe des schweizerischen Gewerkschaftsbundes wurde uns mitgeteilt, dass dieser für den Fall des Weiterbestandes des genannten Bundesratsbeschlusses vom 16. November 1915 es vorziehen würde, wenn an Stelle der Art. 5 und 6 die Vorschrift von Art. 27 des neuen Fabrikgesetzes trate, wonach die Verlängerung der Dauer der normalen Tagesarbeit sowie die vorübergehende Nacht- und Sonntagsarbeit nur bewilligt werden dürfen, wenn der Fabrikhaber den beteiligten Arbeitern einen Lohnzuschlag von 25 % zusichert. Nach diesem Vorschlage fiele also die Abstufung der Zuschläge von 25 % und 50 % weg. Anderseits wäre die Anordnung der Zuschläge, soweit es sich um Bewilligungen innert den Grenzen des Fabrikgesetzes handelt, nicht mehr in das Ermessen der kantonalen Organe gestellt, die Zuschläge würden vielmehr in allen Fällen der erwähnten ausserordentlichen Arbeit eintreten. Mit dieser Lösung ist auch der Zentralverband schweizerischer Arbeitgeber-Organisationen, der gegenüber der bisherigen Regelung der Lohnzuschläge ebenfalls gewisse Bedenken äusserte, einverstanden.

Unter solchen Verhältnissen hat der Bundesrat keinen Anstand genommen, auf seinen Beschluss vom 16. November 1915 zurückzukommen und die Art. 5 und 6 durch eine dem Art. 27 des neuen Fabrikgesetzes analoge Bestimmung zu ersetzen. Es geschah dies rasch, um die Einführung des Beschlusses gleich mit Berücksichtigung des nunmehr gewählten Systems der Lohnzuschläge zu ermöglichen (s. Beschluss des Bundesrates vom 6. Dezember 1915).

Selbstverständlich ist unter der normalen Tagesarbeit, solange das alte Fabrikgesetz gilt, die elfstündige (an Vorabenden vor Sonn- und Feiertagen die neunstündige) zu verstehen, und es ist daher, wie schon das Kreisschreiben des Bundesrates vom 16. November 1915 betonte, für die Arbeit bis zu 11 Stunden eine besondere Bewilligung nicht erforderlich, selbst wenn die Fabrikordnung eine kürzere Arbeitszeit vorsieht. Soll aber die elfstündige Tagesarbeit überschritten werden, so ist für die darüber hinausgehende Zeit nach den Vorschriften des Bundesratsbeschlusses der Lohnzuschlag zu bezahlen.

In einer Reihe von Fabriken und Industriezweigen

ist jetzt schon eine kürzere Arbeitsdauer, z. B. die zehnstündige, eingeführt, und nach ausdrücklicher Vorschrift der Fabrikordnungen oder der Anstellungsverträge haben viele Fabriken bisher schon für Ueberschreitung dieser reduzierten Arbeitszeit, also z. B. für die elfte Arbeitsstunde, einen Lohnzuschlag bezahlt. Verlangt ein solcher Industrieller eine Bewilligung für Ueberschreitung der gesetzlichen Arbeitsdauer, so kann ihm der Lohnzuschlag nur für die Zeit auferlegt werden, die die gesetzliche Arbeitsdauer übersteigt. Aber es ist eigentlich selbstverständlich, dass der Fabrikhaber freiwillig die bisher für die Ueberschreitung des bei ihm gültigen Normalarbeits-tages geleisteten Zuschläge bezahlt, auch soweit keine Ueberschreitung der gesetzlichen Arbeitszeit vorliegt.

Die Vorschriften des neuen Beschlusses haben zur Folge, dass automatisch vom 15. Dezember 1915 an der Lohnzuschlag von 25 % zu bezahlen ist, auch wenn die erteilten Bewilligungen hierüber gar nichts oder etwas Abweichendes bestimmen.

Um Missverständnisse über die schichtweise Organisation der Tagesarbeit (Art. 3, lit. a, des Beschlusses vom 16. November 1915) zu beseitigen, verweisen wir auf Art. 47 des neuen Fabrikgesetzes.

Die Eingabe des schweizerischen Gewerkschaftsbundes regt, unabhängig von den vorgesehenen Änderungen, in erster Linie die Aufhebung des Bundesratsbeschlusses vom 16. November 1915 in dem Sinne an, dass auch während der Kriegszeit Abweichungen von den Vorschriften des geltenden Fabrikgesetzes in keinem Falle bewilligt werden sollen. Wir halten jedoch den Bundesratsbeschluss, der durch die nunmehrige Änderung in seiner Grundlage nicht angetastet wird, als im gemeinsamen Interesse der Industrie und der Arbeiterschaft gelegen. Er klärt eine ganze Reihe von Fragen ab und bietet der Arbeiterschaft Garantien, die sie bisher nicht hatte. Er ermöglicht auch, in manchen Fällen durch die Organisation der Arbeit Unbeschäftigte Verdienst zu geben, wo dies nach dem Gesetze nicht möglich wäre. Eine Aufhebung scheint daher zurzeit nicht als angemessen. Dagegen verweisen wir auf das Kreisschreiben des Bundesrates vom 16. November 1915, das den kantonalen Behörden bei der Erteilung der einzelnen Bewilligungen Zurückhaltung und Vorsicht empfiehlt. Wo also trotz Krieg keine besonderen Gründe vorliegen, und speziell wo durch Bewilligungen die Möglichkeit, Verdienst zu bekommen, für andere Arbeiter beschränkt würde, sind keine solchen zu erteilen. Es darf nichts geschehen, was für unbeschäftigte Arbeiter die Verdienstmöglichkeit beeinträchtigt.

Erweist es sich in Zukunft, dass für die ausnahmsweise Organisation der Arbeit kein Bedürfnis mehr besteht, so sind wir bereit, die Aufhebung oder Änderung des Beschlusses zu beantragen. Um uns ein Bild der Lage machen zu können, ersuchen wir die Kantonsregierungen, uns bis Ende Februar 1916 einen Bericht über den Vollzug des abgeänderten Bundesratsbeschlusses zu erstatten, und uns gleichzeitig mitzuteilen, ob ihres Erachtens die Aufrechterhaltung desselben noch Bedürfnis ist. In gleicher Weise werden wir den Organisationen der Arbeitgeber und der Arbeiter Gelegenheit geben, sich auszusprechen.

Mit vollkommener Hochachtung!

Schweizerisches Volkswirtschaftsdepartement:
Schulthess.



Krieg und Bevölkerungspolitik.

Dem Weltkrieg, der durch imperialistische Tendenzen und Bestrebungen ins Leben gerufen wurde, geht es ebenso, wie dem ganzen kapita-